



Brüssel, den 18. Februar 2015
(OR. en)

6012/15

VISA 34
COEST 55

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 5679/1/15 REV 1 VISA 27 COEST 28
Nr. Komm.dok.: 16330/10 VISA 276 COEST 349 (SEC(2010) 1400 final) (RESTREINT UE)
Betr.: Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Belarus über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

1. Der Rat hat am 28. Februar 2011 einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, gemäß den in Dok. 6355/11 VISA 28 COEST 53 enthaltenen Verhandlungsrichtlinien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Belarus über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt aufzunehmen.
2. Während der Verhandlungen bestand Belarus darauf, dass in das Abkommen eine Möglichkeit aufgenommen wird, die ausdrücklich von den Verhandlungsrichtlinien ausgenommen ist.
3. Die Frage, ob dem Ersuchen von Belarus zugestimmt wird, ist in der Gruppe "Visa" und der Gruppe "Osteuropa und Zentralasien" (COEST) beraten worden, um den allgemeinen politischen Aspekten der Beziehungen zwischen der EU und Belarus Rechnung zu tragen.

4. Am 22. Januar 2015 haben der Vorsitz und die Kommission die Gruppe "Visa" über den Sachstand der Beratungen in der Gruppe COEST unterrichtet. Der Vorsitzende ist zu dem Schluss gekommen, dass der Vorsitz die Entwicklungen in dieser Frage in der Gruppe COEST aufmerksam verfolgen und die Gruppe "Visa" entsprechend unterrichten solle.
5. Nach Billigung der Auflistung etwaiger weiterer konkreter Maßnahmen zur Vertiefung der EU-Politik des kritischen Engagements gegenüber Belarus¹ durch den AStV am 28. Januar 2015 hat der Vorsitz im Wege des schriftlichen Verfahrens einige Änderungen zu den obengenannten Verhandlungsrichtlinien vorgeschlagen (Dok. 5679/1/15 REV 1 (RESTREINT UE)). Sie wurden einstimmig angenommen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den obengenannten Wortlaut der Änderungen zu den Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dok. 6331/15 (RESTREINT UE) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt mit qualifizierter Mehrheit billigen.

¹ Siehe Dok. 5544/15 PESC 69 COEST 18 NIS 3 (RESTREINT UE), insbesondere Maßnahme 11.